

Satzung
für das
Kinder- und Jugendparlament
der Gemeinde Kürten

Satzung
für das Kinder- und Jugendparlament
der Gemeinde Kürten

Präambel

- (1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament soll der Jugend ermöglichen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Gemeinde Kürten beteiligt werden.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament soll
 - a) die Interessen sämtlicher Kürtener Kinder und Jugendlichen vertreten.
 - b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.
 - c) das politische Interesse der Kinder und Jugendlichen wecken und fördern.
 - d) die Zusammenarbeit zwischen Erwachsenen und der Jugend fördern und als Bindeglied zwischen beiden Parteien dienen.
- (4) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Parlamentes fördern mit ihrer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinde Kürten.
- (5) Die Gemeindeverwaltung und die Gremien des Gemeinderates unterstützen das Kinder- und Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sind Vertreter der gesamten Kürtener Jugend und damit an Aufträge und Anweisungen nicht gebunden sondern nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des KJKs ist es, Kinder und Jugendliche mit Politik vertraut zu machen.
- (2) Das KJK nimmt die Anregungen und Wünsche der Kürtener Kinder und Jugendlichen entgegen. Im KJK und seinen Arbeitskreisen sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung umgesetzt oder als Anträge des KJK dem Rat oder den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet werden. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen eigenständig durchgeführt werden.
- (3) Das KJK wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren beteiligt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich aus maximal 24 demokratisch gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes müssen am Wahltag das Alter von 9 Jahren erreicht haben und dürfen das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Überschreiten des Wahlalters nach dem Wahltag ist unschädlich.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Parlamentsmitgliedes rückt der Bewerber, welcher die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als neues Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter Parlamentsmitglieder entscheidet das Los.
- (4) Die pädagogische Begleitung obliegt den Trägern der offenen Jugendarbeit in Kürten und den in den Schulen benannten Pädagogen. Darüber hinaus kann das KJK weitere selbst ausgesuchte Personen als Unterstützung hinzuziehen.

§ 3 Wahl der Parlamentsmitglieder

- (1) Die Parlamentsmitglieder werden von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit über die bisherigen Parlamentsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Parlamentes aus.
- (3) Das KJK unterstützt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Nationen und Kulturen, weshalb alle wahlberechtigten Jugendlichen, egal welcher Nation sie angehören, die gleichen Rechte bei der Wahl besitzen.

§ 4 Wahlmodus

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Kürten haben oder eine Kürtener Schule besuchen, das 9. Lebensjahr erreicht und das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Die Wahlperiode des Jugendparlamentes startet jeweils am 01.05. alle zwei Jahre. Die Wahl für eine neue Wahlperiode erfolgt zwei Monate vor Ablauf der laufenden Periode. Der Wahltermin darf nicht in den Schulferien oder an gesetzlichen Feiertagen liegen und wird durch die Verwaltung in Absprache mit dem Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes festgelegt.
- (3) Wahltermin und die Wahlausschreibung sind durch Bekanntmachung in den örtlichen Medien (Tageszeitung, Informationsblätter, Lokalradio usw.) zu veröffentlichen.
- (4) Die Dauer der Kandidatenaufstellung beträgt mindestens vier Wochen. Aufgrund der gültigen Kandidatenaufstellung wird von der Verwaltung eine Wahlliste erstellt. Den Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich auf einer gemeinsamen, öffentlichen Wahlveranstaltung (z. B. Wahlparty) an einer von den Trägern der offenen Jugendarbeit zur Verfügung zu stellenden Örtlichkeit (z. B. Jugendzentrum) vorzustellen. Der Termin ist zu veröffentlichen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
- (6) Die Schulen und die Träger der offenen Jugendarbeit stellen Örtlichkeiten für die Wahl zur Verfügung. Die Stimmabgabe kann an zwei Tagen zu den jeweiligen Schul- und Öffnungszeiten erfolgen.
- (7) Es werden Wahlbenachrichtigungen an alle wahlberechtigten Jugendliche verschickt.
- (8) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von den Schulen und den für die anderen zuständigen Wahllokal zuständigen Betreuer bestimmt werden.
- (9) Die Vorbereitung der Wahl und die Wahl selbst werden von der Verwaltung unterstützt. Die 24 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bilden das Jugendparlament. Nimmt ein Kandidat das Mandat nicht an, rückt der Bewerber nach, der die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter Kandidaten entscheidet das Los.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Jugendparlament hat einen Vorstand, welcher für die innere Koordination und die Vorbereitung der Arbeit des Parlamentes zuständig ist.

- (2) Der Vorstand des Jugendparlamentes besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Quartal eine Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes ein.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Tagesordnungspunkte.

§ 6 Jugendbegehren

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen, die in Kürten wohnen und/oder zur Schule gehen können sich in Angelegenheiten, welche die Jugend betrifft, an das Kinder- und Jugendparlament wenden. Dazu sind 25 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen an das Parlament zu richten. Das Anliegen muss auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (2) Ein Sprecher der Antragssteller ist zur Sitzung des Jugendparlamentes einzuladen und gegebenenfalls auf der Sitzung zu hören.

§ 7 Jugendsprechstunden

- (1) Die Jugendsprechstunde ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlamentes. Sie hat zum Ziel, mindestens einmal jährlich über aktuelle oder dringende Probleme mit Politikern, Verwaltung und sachkundigen Personen der Gemeinde Kürten zu diskutieren.
- (2) Das Jugendparlament lädt zur Jugendsprechstunde öffentlich ein.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Das Parlament besitzt Antragsrecht in den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Kürten.
- (2) Das Parlament kann ein Vorstandmitglied mit Rederecht in den Rat und dessen Fachausschüsse entsenden. Genaueres regelt die Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Das Parlament legt dem Rat der Gemeinde Kürten jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (4) Das Parlament beschließt in der ersten Sitzung nach der Wahl die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäftsordnung verantwortlich.
- (5) Sachkundige Jugendliche und Delegierte werden mit einfacher Mehrheit im Parlament gewählt.

- (6) Das Kinder- und Jugendparlament hat nach terminlicher Vereinbarung das Recht auf die entgeltfreie Nutzung öffentlicher Räume der Gemeinde Kürten für Sitzungen und Zusammenkünfte der Arbeitskreise.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten der Parlamentsausschüsse sollten sich an der Zuständigkeitsordnung des Rates der Gemeinde Kürten orientieren.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung des KJK der Gemeinde Kürten tritt sofort nach ihrer Verabschiedung im Rat der Gemeinde Kürten in Kraft.